

Simone Twelkemeier

40625 Düsseldorf

Strafprozessordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.01.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Die Petentin fordert, die Begriffe „Angehöriger“ und „häusliche Gemeinschaft“ gesetzlich neu und einheitlich zu definieren. Sie vertritt die Auffassung, sowohl dem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, als auch den von ihm in eine solche Gemeinschaft eingebrachten Kindern, müsse ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen, wenn der andere Partner Beschuldigter in einem Strafverfahren ist.

Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 99 Unterstützern mitgezeichnet. Zu der Petition wurden 16 Diskussionsbeiträge abgegeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen der Petentin eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

Nach gegenwärtiger Rechtslage kommen in den Genuss des Zeugnisverweigerungsrechtes aus persönlichen Gründen nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) und des insoweit entsprechenden Zeugnisverweigerungsrechtes nach § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (ZPO):

- Der Verlobte des Beschuldigten (bzw. einer Partei) oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz [LPartG]) zu begründen.
- Der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und der Lebenspartner, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.
- Wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist oder war.

§ 52 StPO und § 383 ZPO sowie die auf die ZPO verweisenden öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen tragen der besonderen Lage des Zeugen Rechnung, der als Angehöriger des Beschuldigten bzw. der Partei der Zwangslage ausgesetzt sein kann, seinen Angehörigen zu belasten oder die Unwahrheit sagen zu müssen. Danach soll niemand gezwungen werden können, aktiv zum Nachteil eines Angehörigen auszusagen, weil der Zwang zur Belastung von Angehörigen mit dem durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Persönlichkeitsrecht des Zeugen ebenso unvereinbar wäre wie ein gegen den Zeugen ausgeübter Zwang zur Selbstbelastung. § 52 StPO lässt somit das öffentliche Interesse an einer möglichst ungehinderten Strafverfolgung hinter das persönliche Interesse, nicht gegen seinen Angehörigen aussagen zu müssen, zurücktreten.

Das Zusammenleben der Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der in einer solchen Gemeinschaft lebenden Kinder, die keine leiblichen Kinder des in der Partnerschaft lebenden Beschuldigten sind, begründet bislang kein Zeugnisverweigerungsrecht, weil der Gesetzgeber das Zeugnisverweigerungsrecht ersichtlich auf gesetzliche Angehörigkeitsverhältnisse beschränkt hat. Dieser formalen Betrachtungsweise hat der Gesetzgeber zuletzt im Rahmen der Gesetzgebung zur Lebenspartnerschaft Rechnung getragen. Aufgrund des LPartG vom 1. August 2001 (BGBl. I 2001 S. 266) und des Gesetzes zur Überarbeitung des LPartG vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) sind (nur) Lebenspartner, die die formalen Voraussetzungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes erfüllen, nach der Zivil- und der Strafprozessordnung zeugnisverweigerungsberechtigt.

Zeugnisverweigerungsrechte stehen in einem Spannungsverhältnis zu dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gewährleistung einer effektiven Rechtspflege, dem Ge-

bot umfassender richterlicher Sachaufklärung und der Praktikabilität der prozessualen Beweisaufnahme. Ansatzpunkt der gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechte aus persönlichen Gründen ist eine formalisierte Betrachtungsweise: Das Zeugnisverweigerungsrecht setzt – nur – die äußere Konfliktlage voraus, und es kommt nicht darauf an, ob der Zeuge den Widerstreit empfindet und ob er sich durch ihn zur Weigerung veranlasst sieht oder nicht. Nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit knüpft das Gesetz an für die Betroffenen und das Gericht nachprüfbar gesetzliche Angehörigkeitsverhältnisse an. Zeugnisverweigerungsrechte für gesetzlich nicht genau umschriebene Lebensgemeinschaften, deren Beginn und Ende auch nicht eindeutig feststellbar ist, würden im Einzelfall nicht unerhebliche Abgrenzungsprobleme aufwerfen, die letztendlich zu Lasten von Klarheit und Rechtssicherheit gehen würden.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.